

Verordnungsblatt für die Gemeinde Faggen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 9. Dezember 2025

1. Abfallgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Faggen vom 03.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Faggen erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:
 - a) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomüllsäcken mit der Ausfolgung der Müllsäcke an den Haushalt bzw. Grundstückseigentümer,
 - b) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen bzw. Restmüllgroßbehältern mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

§ 3

Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

(1) Private Haushalte:

Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

Anzahl der Personen	Betrag
a) 1 Person	68,20 Euro
b) 2 Personen	113,80 Euro
c) 3 Personen	159,40 Euro
d) 4 Personen	205,00 Euro
e) 5 Personen	250,60 Euro
f) 6 Personen	296,20 Euro

g) 7 Personen	341,80 Euro
h) 8 Personen	387,40 Euro
i) 9 Personen	433,00 Euro

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner des Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

(2) Gewerbe-, Fremdenverkehrsbetriebe und sonstige Einrichtungen:

a) Fremdenverkehrsbetriebe nach der Anzahl der Nächtigungen

Betrieb	Betrag in Euro/Bett
Privatzimmervermieter	0,47 Euro
Ferienwohnung	0,58 Euro

Für die Ermittlung der Nächtigungszahlen ist das Nächtigungsergebnis des dem Müllanfalljahr vorhergehenden Kalenderjahr heranzuziehen.

b) Fremdenverkehrsbetriebe nach der Anzahl der Sitzplätze:

Betrieb	Betrag/Sitzplatz
Restaurantbetrieb	8,32 Euro
Cafebetrieb	8,32 Euro
Jausenstation	8,32 Euro

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze zum 31. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

c) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, usw) dient die Anzahl der Beschäftigten.

pro Beschäftigten: 98,97 Euro

Es wird jedoch pro Betrieb mindestens eine Person zur Gebührenvorschreibung herangezogen.

Stichtag für die jeweilige Bemessung der Gebühr nach § 3, b3, ist der 31. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres. Teilzeitbeschäftigte sind aliquot anzugeben. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnete anteilige Grundgebühr zu entrichten.

§ 4

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr gliedert sich in Müllbehälter und Müllsäcke, Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr und Bauschuttgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.

a) Restmüllgebühr

Die Restmüllgebühr beträgt:

pro zu entsorgenden Restmüllsack 60 l (15 kg)	11,70 Euro
pro kg zu entsorgenden Restmüll	0,78 Euro

Säcke werden ausschließlich an die Haushalte in den Weilern Inner-, Außer-, Unter- und Obergufer, sowie an jene Haushalte die nicht durch die öffentliche Müllabfuhr erreicht werden können, ausgegeben.

a1) Haushalte:

Die Mindestmenge Restmüll pro Person im Haushalt und Jahr werden mit 24 kg verrechnet.

Die tatsächlichen Restmüllgewichte pro Haushalt und Jahr werden aufgezeichnet und gemäß den in § 4, lit a, angeführten Entleerungskosten verrechnet.

Die Restmüllgewichte die über die Mindestmenge hinausgehen, werden gemäß § 4, lit a, angeführten Entleerungskosten verrechnet.

b) Biomüllgebühr

Für die Biomüllentsorgung bei der Sammelstelle Faggner Kapelle, gelten pro Haushalt folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro Haushalt und Jahr ab Sammelstelle

25 l Biomüllbehälter pauschaliert	62,96 Euro
-----------------------------------	------------

Wird während des Jahres ein neuer Biomüllkübel an- bzw abgemeldet, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

c) Sperrmüllgebühr

Für jedes kg Sperrmüll sind zu entrichten	0,78 Euro
-------------------------------------------	-----------

d) Bauschuttgebühr

Für jeden am Recyclinghof zu übernehmende m³ Bauschutt sind an

Bauschuttgebühr zu entrichten	63,10 Euro
mindestens jedoch	6,31 Euro

e) Baum- und Strauchschnitt

Für jeden m ³ sind zu entrichten	25,30 Euro
---------------------------------------------	------------

f) Gebühr für Autoreifen

pro Stück PKW Reifen ohne Felge	4,70 Euro
pro Stück PKW Reifen mit Felge	5,70 Euro
pro Stück LKW Reifen ohne Felge	9,20 Euro
pro Stück LKW Reifen mit Felge	15,10 Euro

§ 4**Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind jeweils

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------|
| a) Müllgrundgebühren | 1 x jährlich mit der 2. Vorschreibung im April |
| b) Restmüllgebühren | bei jeder Vorschreibung nach Verbrauch (Müllbehälter) |
| c) Mindestmenge Müll | mit der 1. Vorschreibung im Jänner (1 x jährlich) |
| d) Biomüll | mit der 2. Vorschreibung im April (1 x jährlich) |
| e) Müllsäcke und Biomüllsäcke | mit der 1. Vorschreibung im Jänner (1 x jährlich) |

vorzuschreiben.

§ 5**Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 28. November 2017, kundgemacht vom 29. November 2017 bis 14. Dezember 2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Förg



Dieses Dokument wurde von Andreas Förg elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.faggen.tirol.gv.at